

103. 1. Zur Begriffsbestimmung des Wohnsitzes im Sinne des §. 13 C.P.D.
2. Folgt aus dem §. 11 A.G.D. I. 2, daß im Geltungsbereich dieser Vorschrift ein Kaufmann oder Gewerbetreibender, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines anderen Wohnsitzes, jedenfalls auch da seinen Wohnsitz hat, wo er Handel oder Gewerbe zu treiben anfängt?

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1892 i. S. B. (Rl.) w. R.
(Bekl.) Rep. VI. 166/92.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus folgenden

Gründen:

„Mittels der beim Landgerichte I zu Berlin anhängig gemachten Klage beanspruchte der Kläger die Summe von 1037,79 *M* nebst Zinsen als Vergütung für die von ihm auf Bestellung des Beklagten zu dessen Wohnhause in Lichterfelde gelieferten Zimmerarbeiten. In erster Instanz wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, obgleich er die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes darauf gestützt hatte, daß er seinen Wohnsitz nicht in Berlin, sondern in der zum Bezirke des Landgerichtes II zu Berlin gehörigen Ortschaft Lichterfelde habe. Dagegen hat das Kammergericht unter Abänderung des ersten Urtheiles die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes abgewiesen.

Die nunmehr vom Kläger eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Mit Recht und in Übereinstimmung mit früheren Aussprüchen des Reichsgerichtes, auf deren Motivierung hier Bezug genommen werden kann, geht der Vorderrichter davon aus, daß der Begriff des Wohnsitzes beim Mangel einer Definition in der Civilprozeßordnung (§§. 13 flg.) nach dem bürgerlichen Rechte zu bestimmen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 385; Juristische Wochenschrift 1884 S. 275; Gruchot's Beiträge Bd. 34 S. 1141.

Ebenso muß dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß als Wohnsitz nach preussischem wie nach gemeinem Rechte der Ort anzusehen ist, „an welchem jemand seinen Aufenthalt nimmt, in der Absicht, an diesem Orte zu bleiben und diesen Ort zum Mittelpunkte seines Lebens zu machen“. Diese Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen der in der Rechtsprechung und in der Theorie herrschenden Auffassung¹ und steht zugleich in vollem Einklange mit

¹ Vgl. außer den oben angeführten Urtheilen Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 147, Bd. 15 S. 367, 368 und die dortigen Citate; Striethorst, Archiv

den in den §§. 8 fig. A.G.D. I. 2 enthaltenen Vorschriften, die wegen ihres materiell-rechtlichen Inhaltes auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung, soweit sie nicht mit deren Bestimmungen in Widerspruch treten, ihre Geltung behalten haben.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1141; Förster, Civilprozeßordnung S. 22; Bierhaus, Allgemeine Gerichtsordnung S. 10; Basch, Allgemeine Gerichtsordnung S. 11. 12.

Wenn sodann das Gericht mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte unstreitig mit seiner Familie in Lichterfelde wohnt und sich dort durch Erbauung eines Wohnhauses ein eigenes Heim gegründet hat, Lichterfelde nach dem bekundeten Willen für den Wohnsitz des Beklagten erklärt, so läßt sich darin eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Zwar ist zur Begründung des bürgerlichen Wohnsitzes das Innehaben einer Wohnung weder ausreichend noch erforderlich;

vgl. dagegen Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 §. 1 Abs. 1 (B.G.B. S. 119); Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 §. 7 Abs. 2 (G.S. S. 233); unbedenklich durfte aber die Vorinstanz aus dem jahrelang fortgesetzten Wohnen des Beklagten und seiner Familie sowie aus der Erbauung eines Hauses zum Zwecke des Bewohnens in Lichterfelde den Schluß ziehen, daß der Beklagte ebendiesen Ort zu seinem ständigen Aufenthalte und zum Mittelpunkte seiner Lebens- und Rechtsverhältnisse bestimmt habe. Die Möglichkeit, daß der Beklagte neben dem Wohnsitz in Lichterfelde noch einen zweiten Wohnsitz in Berlin haben könnte, ist freilich nicht zu leugnen, aber auch von dem Berufungsgerichte nicht verkannt worden (A.L.R. Einl. §. 27; A.G.D. I. 2 §. 15). Das Vorhandensein eines solchen Wohnsitzes hat der Kläger mit der Behauptung nachzuweisen gesucht, daß Beklagter in Berlin nicht nur ein Comptoir, sondern auch ein Atelier habe, in dem er täglich von früh morgens bis spät abends seinem Gewerbe obliege. Ohne Rechtsirrtum ist indessen diese Behauptung vom Vorberrichter für unerheblich erachtet worden. Wäre sie richtig, so müßte aller-

Bd. 86 S. 58; Bornemann, Erörterungen S. 141 fig.; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 27 Anm. 2; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 11 Anm. 7; Entwurf zum D.B.G.B. §. 84 und Motive Bd. 1 S. 69 fig., sowie wegen der späteren Redaktion Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 860. D. E.

dinge Berlin als der Sitz des gewerblichen Lebens des Beklagten angesehen werden; allein daraus würde beim Mangel einer eingerichteten Wohnung in Berlin und beim dauernden Bestehen einer solchen Wohnung an einem anderen Orte keineswegs mit rechtlicher Notwendigkeit folgen, daß der Beklagte Berlin auch über den begrenzten Bereich des gewerblichen Lebens hinaus zum Mittelpunkte seiner sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnisse habe machen wollen.

Daß die Vorentscheidung auf einer Verletzung der §§. 10. 11 A.G.D. I. 2 beruhe, behauptet die Revision ohne Grund. Nach §. 10 a. a. D. kann die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, sowohl ausdrücklich als durch Handlungen oder Thatfachen geäußert werden, und nach §. 11 ist es für eine solche stillschweigende Äußerung zu achten, wenn jemand an einem gewissen Orte Handel oder Gewerbe zu treiben anfängt. Die hieraus gezogene Folgerung, daß ein Kaufmann oder Gewerbetreibender, ohne Rücksicht auf seinen dauernden Aufenthalt und auf das Vorhandensein eines anderen Wohnsitzes, jedenfalls auch da seinen Wohnsitz im Rechtsinne habe, wo er Handel oder Gewerbe zu treiben anfängt, ist schon von dem preussischen Obergericht in seinem Urtheile vom 1. Oktober 1857,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 37 S. 356,

zurückgewiesen worden. Ihre Unhaltbarkeit ergibt sich nicht bloß aus dem Zusammenhange, in welchem der §. 11 mit den vorhergehenden §§. 9. 10 steht, sondern besonders auch aus dem §. 15 a. a. D., welcher einen doppelten Wohnsitz nur dann anerkennt, wenn jemand an zwei verschiedenen Orten eingerichtete Wirtschaften hat und abwechselnd halb an dem einen, halb an dem anderen Orte sich aufhält oder Gewerbe betreibt. Damit ist deutlich ausgedrückt, daß der Gewerbebetrieb allein, ohne das Hinzutreten einer eingerichteten Wirtschaft, zur Begründung des Wohnsitzes jedenfalls da nicht ausreicht, wo der Gewerbetreibende an einem anderen Orte eine eingerichtete Wirtschaft und einen Wohnsitz hat.

Von dem Revisionsbeklagten ist überdies ausgeführt worden, daß die auf den Betrieb von Handel oder Gewerbe bezügliche Bestimmung des §. 11 A.G.D. I. 2, wenn sie wirklich in dem ihr vom Kläger beigelegten Sinne zu verstehen wäre, mit dem §. 22 C.F.D. in Widerspruch stehen würde und deshalb für die Frage nach dem Gerichtsstande ihre Bedeutung verloren habe. Ob dieser Ausführung

beizupflichten sein möchte, kann nach dem vorher Gesagten unerörtert bleiben. Richtig ist jedenfalls, daß die Zivilprozeßordnung bei der Vorschrift des §. 22 davon ausgeht, daß der Ort, an welchem jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung (sei es eine Haupt- oder eine Zweigniederlassung) hat, deshalb nicht ohne weiteres als sein Wohnsitz im Sinne des §. 13 C.P.D. anzusehen ist, und derselbe Grundsatz tritt deutlich in dem §. 208 R.D. hervor, indem hier vorausgesetzt wird, daß der Schuldner im Deutschen Reiche eine Niederlassung zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes und trotzdem keinen allgemeinen Gerichtsstand habe. Hiergegen kann sich die Revision auf den §. 165 C.P.D. nicht berufen. Wenn bezüglich der Zustellungen das Geschäftslokal eines Gewerbetreibenden im allgemeinen der Wohnung gleichgestellt ist,

vgl. auch §§. 166. 168. 169 C.P.D. und Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 349,

so läßt sich aus dieser Gleichstellung nicht der Schluß ziehen, daß der Ort, an welchem sich das Geschäftslokal des Gewerbetreibenden befindet, unter allen Umständen oder doch wenigstens regelmäßig auch als sein Wohnsitz zu gelten habe. . . .